

Fußgänger dürfen eine rote Ampel nicht umgehen

Die Fußgängerampel ist auf Rot gesprungen. Manche Passanten umgehen das Rotlicht, indem sie die Straße ein paar Meter neben dem Übergang überqueren. Erlaubt ist das aber nicht. Wie groß der Wirkungsbereich einer Ampel genau ist, lässt sich aber nur schwer sagen. Der direkte Wirkungsbereich einer Ampel beträgt fünf Meter, erklärt Daniela Mielchen von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV). Wer trotz Rotlicht in diesem Bereich über die Straße geht, riskiert ein Bußgeld in Höhe von fünf bis zehn Euro. Wer wiederholt auffällt, könne dafür sogar Punkte bekommen.

Und auch in weiterer Entfernung kann ein Verstoß gegen das Gebot zur Benutzung von Fußgängerüberwegen das gleiche Bußgeld bedeuten. „Des Weiteren kann den Fußgänger im Falle eines Unfalls eine Mithaftung treffen“, so Mielchen. Er müsse seinen Schaden dann anteilig oder schlimmstenfalls komplett allein tragen.

Für den korrekten Abstand zur Ampel kennt das Gesetz keine genaue Meterzahl, wohl aber Einzelfallentscheidungen von Gerichten. Demnach dürfen Fußgänger zum Beispiel innerorts bei Dunkelheit und viel Verkehr nicht 20 Meter neben einer Ampel über die Straße gehen. Andere Gerichte nannten bei ähnlichen Entscheidungen 30, 40 und sogar 50 Meter. Ein anderes Urteil wiederum fand es nicht zumutbar, dass ein Fußgänger einen zusätzlichen Weg von 100 Metern zur nächsten Ampel in Kauf nehmen muss.

Wenn es die Verkehrslage erfordert, muss der Fußgänger aber immer über eine Ampel gehen – dann etwa, wenn das Überqueren ansonsten mit Gefahren für die Person verbunden ist. Wer an einer Kreuzung oder Einmündung die Straßenseite wechselt, muss ebenfalls stets eine Ampel benutzen, wenn diese den Verkehr regelt. dpa

auch erschienen in: Passauer Neue Presse, GN, Trostberger Tagblatt, Thüringische Landeszeitung, Reichenhaller Tagblatt, Pforzheimer Zeitung, 7.12.16 und in zahlr. weiteren Tageszeitungen